Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909
1908

3 (17.1.1908)

Visual Library

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben vom

Großherzoglichen Landesgewerbeamt.

Organ der Handwerkskammern

Nr. 3. **Karlsruhe,** den 17. Januar 1908. **41. Band.**

Erscheint Freitags.

Preis bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren durch eine gewerbliche Vereinigung 1,35 M., bei Einzelbezug 3 M. pro Jahr.

Anzeigen 35 Pf. die dreispaltige Petitzeile.

Inhalt: S. 25 bis 36.

Amtliche Bekanntmachungen. Die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer; den Geschäftsbericht des Ministeriums des Innern für 1897—1905; Meisterkurse betr.

Großh. Landesgewerbeamt. II. Preisausschreiben zur Erlangung von kunstgewerblichen Entwürfen für die Badische Gewerbezeitung.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Volkswirtschaftliches. Die rechtliche Stellung des Bürgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. I.

Technisches. Das Automobil und seine Industrie. I.

Gewerbliche Rundschau. Die Förderung der Organisation der badischen Kleinmüller (Kundenmüller). Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe

Mitteilungen aus dem Vereinsleben. Wertheim a. M.

Kunstgewerbliche Beilage. Tafel mit Ständer; Tortengarnierung; Malereien und Türfüllung.

Anzeigen.

Wir machen auf das in dieser Nummer S. 28 veröffentlichte II. Preisausschreiben zur Erlangung von kunstgewerblichen Entwürfen besonders aufmerksam.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen.

Die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend.

Auf Grund der in § 5 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, enthaltenen Ermächtigung wird hinsichtlich der Ableistung der gemäß § 5 oben erwähnter Verordnung vor dem Eintritt in die vierte Klasse der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule nachzuweisenden praktischen Tätigkeit hiermit angeordnet:

Anleitung über die Ableistung der praktischen Tätigkeit.

Die praktische Tätigkeit ist in Betrieben der nachstehend verzeichneten Gewerbe annähernd während der beigefügten Dauer abzuleisten:

A. Von Personen, die sich dem Gewerbelehrerberuf widmen wollen und die unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden sind, in folgenden Betrieben:

Maurer	2	Monate,
Zimmerer	1	Monat,
Bau- und Kunstschlosser	1	"
Bau- und Möbelschreiner	1½	Monate,
Blechner	1½	"
Tüncher und Maler	1½	"
Maschinenschlosser (Mechaniker)	1½	"
wahlfreie Betätigung (siehe unten)	2	"
zusammen	12	Monate.

B. Von solchen, die die Reife der achten Klasse einer Mittelschule besitzen, in folgenden Betrieben:

Maurer	4	Monate,
Zimmerer	2	„
Bau- und Kunstschlosser	2	„
Bau- und Möbelschreiner	3	„
Blechner	2	„
Tüncher und Maler	2	„
Maschinenschlosser (Mechaniker)	$2^1/_2$	„
Graphische Gewerbe	$1^1/_2$	„
wahlfreie Betätigung	5	„
zusammen	24	Monate.

Zur wahlfreien Betätigung wird die Beschäftigung in folgenden Gewerbebetrieben empfohlen:

Steinhauer, Glaser, Installateur, Tapezier, Elektrotechniker, Lithograph, Buchbinder.

Bei der praktischen Betätigung in den verschiedenen Gewerbebetrieben kommt es selbstverständlich nicht darauf an, eine gewisse, vielfach rein mechanische Handfertigkeit zu erlernen; es soll vielmehr möglichst ein klarer und umfassender Einblick in den ganzen Gewerbebetrieb erlangt und den verschiedensten Techniken, Konstruktionen und Arbeitsmethoden besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß die in der Vorbereitung für den Gewerbelehrerberuf Begriffenen während der Zeit ihrer praktischen Tätigkeit sich genau den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit, die in den gewählten Gewerbebetrieben für die Arbeiter allgemein üblich sind, unterwerfen.

Die Ableistung der praktischen Tätigkeit nach diesen Gesichtspunkten ist durch Zeugnisse der Betriebsleiter zu belegen.

Zur Erleichterung der praktischen Ausbildung in Gewerbebetrieben können staatliche Unterstützungen gewährt werden. Diesbezügliche Gesuche sind unter eingehender Begründung und Vorlage der Schulzeugnisse an die diesseitige Behörde zu richten.

Bezüglich der „Ferienbeschäftigung", die gemäß § 5 der oben erwähnten Verordnung in die praktische Tätigkeit nicht eingerechnet wird, werden folgende Bestimmungen getroffen.

Die Ferienbeschäftigung hat sich in der Regel auf nachstehend aufgeführte Gewerbebetriebe während der beigesetzten Dauer zu erstrecken:

Maurer	$1^1/_2$	Monate,
Bau- und Kunstschlosser	$1^1/_2$	„
Bau- und Möbelschreiner	$1^1/_2$	„

Die Direktion der Baugewerkeschule wird jeweils Anweisung erteilen, in welcher Weise die praktischen und zeichnerischen Uebungen während der Ferien zu erledigen sind.

Ferner haben sich die Besucher der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschulen an allen Exkursionen, die von der Direktion der genannten Anstalt zur Förderung ihrer Studien angeordnet werden, zu beteiligen.

Für die Ferienbeschäftigung, sowie für die Teilnahme an den Exkursionen werden je nach Umständen besondere Unterstützungen gewährt.

Die praktische Vorbereitung schließt auch die Verpflichtung zu seminaristischen Uebungen in sich. Zu diesem Zweck sind bei dem Besuch der einzelnen Klassen der Gewerbelehrerabteilung in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und schultechnischen Fächern je eine bis zwei Semesteraufgaben nach näherer Anweisung der Schule anzufertigen und nach Ablauf der für die Ausarbeitung gegebenen Frist den betreffenden Lehrern zur Begutachtung einzureichen. Die Direktion der Baugewerkeschule wird den Besuchern der Gewerbelehrerabteilung auf Grund der Gutachten der Lehrer mit dem Semesterzeugnis eine Bescheinigung ausstellen, mit welchem Erfolg sie die gestellten Semesteraufgaben bearbeitet haben. Diese Bescheinigung ist bei der Anmeldung zur Prüfung den gemäß § 8 Absatz 3 Ziffer 2 verlangten Nachweisen über die vorgeschriebene Vorbildung und Beschäftigung beizulegen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1907. Großh. Landesgewerbeamt — Abt. II — Cron.

Den Geschäftsbericht des Ministeriums des Innern für 1897—1905 betr.

Seitens Großh. Ministeriums des Innern ist uns eine größere Anzahl des Sonderabdruckes aus dem Jahresbericht des genannten Ministeriums für die Jahre 1897—1905 über den Abschnitt „Handel, Gewerbe und Industrie" zur Verteilung an gewerbliche Vereinigungen zur Verfügung gestellt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir sind bereit, den gewerblichen Vereinigungen auf Wunsch je 1 Exemplar des Abdrucks, soweit der Vorrat reicht, gratis zu übersenden. Anträge auf Zusendung sind baldigst an das Landesgewerbeamt zu richten.

Wir bemerken dabei, daß der Jahresbericht insbesondere über die Tätigkeit der Regierung auf dem Gebiet der Gewerbeförderung und des gewerblichen und kaufmännischen Schulwesens reiches Material enthält und zur Grundlage für Vorträge und Besprechungen besonders geeignet ist.

Karlsruhe, im Januar 1908.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß im kommenden Winter außer den zurzeit im Laufe befindlichen Kursen für Maler, Gipser und Zimmerer folgende Uebungskurse für Handwerksmeister und ältere Gesellen, die sich selbständig machen wollen (Meisteranwärter), bei dem Landesgewerbeamt in Karlsruhe abgehalten werden sollen

4. Für **Schneider** vom 27. Januar bis 15. Februar (Maßnehmen und Zuschneiden, Stoffeinteilung, Aufzeichnen und Herauszeichnen der Schnittmuster, Anproben, Abänderung von Sitzfehlern).
5. Für **Schuhmacher** vom 27. Januar bis 8. Februar (Maßnehmen und Zuschneiden).
6. Für **Tapezierer, Sattler und Schreiner** vom 3. bis 6. Februar (Legen von Linoleum).
   Anmeldetermin 18. Januar.
7. Für **Wagner** vom 10. bis 22. Februar (Austragen und Aufreißen verschiedener Kastenteile sowie Behandlung von Kastenkonstruktionen).
   Anmeldetermin 25. Januar.
   Bewerber haben mit ihrer Anmeldung Ausweise über ihren Bildungsgang, insbesondere auch über ihre Kenntnisse im Zeichnen vorzulegen.
8. Für **Glaser** vom 17. bis 22. Februar (Herstellung, Verwendung und Anschlagen neuerer Fensterkonstruktionen).
   Anmeldetermin 1. Februar.
9. Für **Schreiner** vom 24. bis 29. Februar (Mattieren, Beizen, Polieren und Färben von Holz).
   Anmeldetermin 8. Februar.
10. Für **Installateure, Blechner, Schlosser** vom 9. bis 14. März (Installieren einfacher elektrischer Hausleitungen, Schwachstrom, Prüfung und Anlage von Blitzableitern).
    Anmeldetermin 22. Februar.
11. Für **Blechner, Kunstschlosser und Gürtler** vom 12. bis 14. März (Metallfärben, Oxydieren und Patinieren von Metallen).
    Anmeldetermin 22. Februar.
12. Für **Maurer** vom 16. bis 21. März (praktische Ausführung und Erläuterung moderner Decken und Eisenbetonkonstruktionen).
    Anmeldetermin 29. Februar.
13. Für **Installateure** vom 23. bis 28. März (Anordnung, Verlegen und Bedienung von Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen).
    Anmeldetermin 7. März.
14. Für **Elektroinstallateure** vom 30. März bis 11. April (Starkstromtechnik. Wesen, Entwerfen, Berechnen, Verlegen von elektrischen Beleuchtungs- und Motorenanlagen).
    Anmeldetermin 14. März.
    Bewerber haben mit ihrer Anmeldung Ausweise über ihren Bildungsgang vorzulegen.
15. Für **Holzschnitzer** im Mai in Furtwangen (Holzschnitzen und Beizen).
    Termin wird später bekannt gegeben.
16. Für **Buchbinder** im Juni oder Juli (Technik des Bucheinbandes. Fachlehrer: Paul Adam-Düsseldorf).
    Termin wird später bekannt gegeben.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind **direkt beim Landesgewerbeamt mit tunlichster Beschleunigung** einzureichen.

Zur Anmeldung ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen, das vom Landesgewerbeamt, den Handwerkskammern und vom Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen bezogen werden kann.

Die Anmeldung hat nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens zu dem bei jedem Kurse angegebenen Anmeldetermin in Karlsruhe eintrifft.

Den Kursteilnehmern wird auf Antrag Reisekostenersatz in der Höhe der Auslagen für Hin- und Rückfahrkarte gewährt.

Bedürftigen Teilnehmern kann auf Ansuchen auch zur Bestreitung der Aufenthaltskosten eine Beihilfe aus der Staatskasse bewilligt werden; etwaige Gesuchsteller haben zugleich mit der Anmeldung ein Vermögenszeugnis des Bürgermeisteramts ihres Wohnortes vorzulegen.

Unterstützungsgesuche, die erst bei oder nach Beginn des Kurses gestellt werden, haben keine Aussicht auf Bewilligung.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Karlsruhe, den 22. November 1907.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

Nichtamtlicher Teil.

Großh. Landesgewerbeamt.

II. Preisausschreiben

zur Erlangung von kunstgewerblichen Entwürfen für die vom Landesgewerbeamt herausgegebene Badische Gewerbezeitung.

Für die in untenstehender Zeichnung gegebene, freitragende, steinerne Wohnhaustreppe ist ein schmiedeisernes Stab- oder fortlaufendes Geländer mit hölzernem Handgriff zu entwerfen. Zu zeichnen ist das aufsteigende Geländer von A nach B, C und D, sowie das horizontale Abschlußgeländer nach dem Lichtschacht im Maßstab 1 : 5.

Für die besten Entwürfe werden zwei Preise ausgesetzt:

1. erster Preis à 100 ℳ,
2. zweiter Preis à 60 ℳ.

Sofern kein Entwurf mit einem ersten Preis ausgezeichnet werden kann, behält sich das Landesgewerbeamt vor, den für Preise ausgesetzten Betrag in anderer Weise zu verteilen.

Außerdem behält sich das Landesgewerbeamt vor, weitere Entwürfe zum Preise von 20 ℳ anzukaufen.

Die eingesandten Entwürfe müssen Originalarbeiten und dürfen noch nicht veröffentlicht sein.

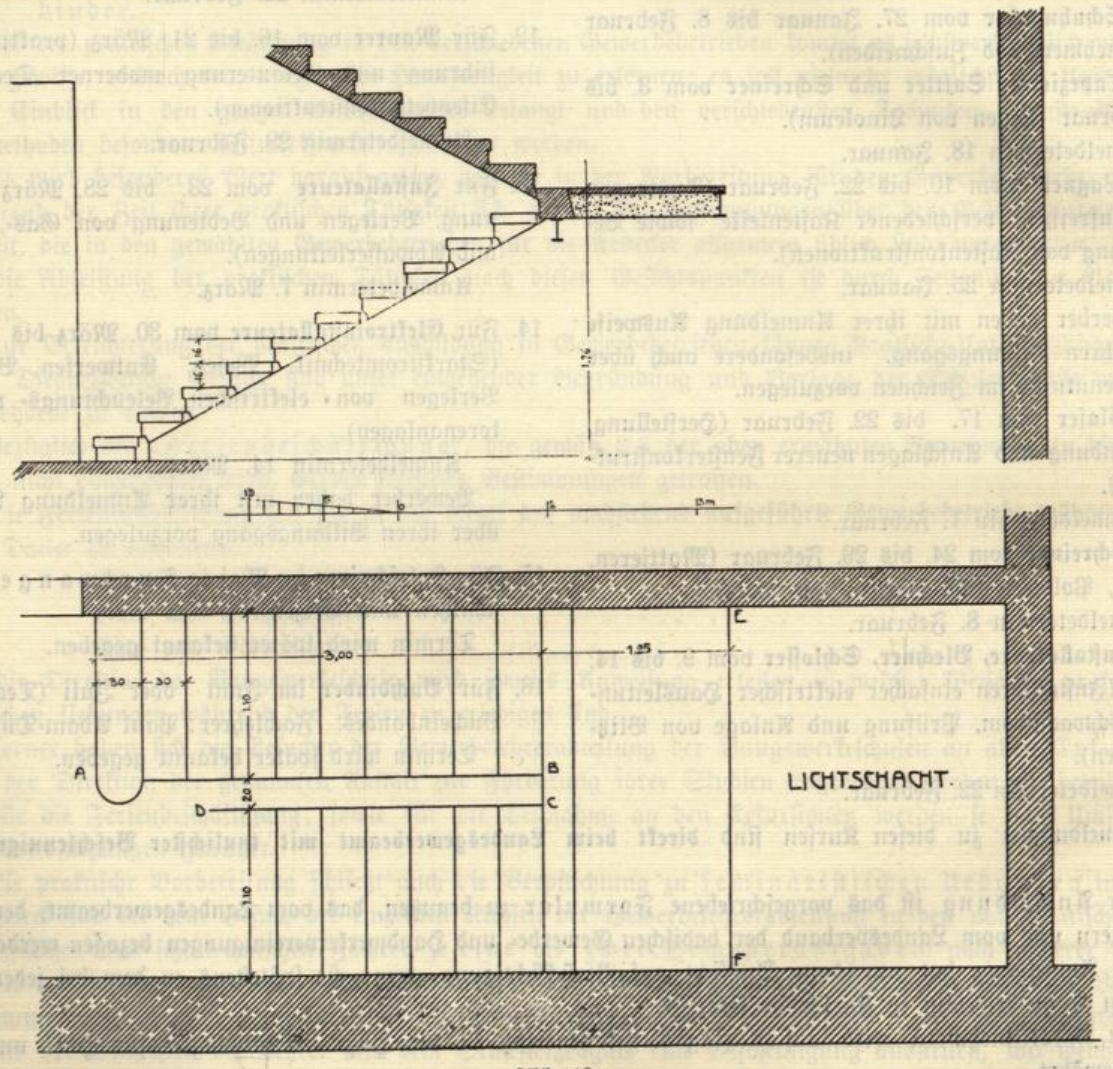

Abb. 12.
Aufriß und Grundriß einer freitragenden steinernen Wohnhaustreppe zum II. Preisausschreiben.

Die Zeichnungen sind in Strichmanier zur Vervielfältigung in Zinkographie auszuführen, der Antrittspfosten nebst einem Stück des aufsteigenden Geländers ist in beliebiger Manier und in natürlicher Größe aufzuzeichnen. Es ist ein Kostenanschlag für den laufenden Meter Treppengeländer und eine Beschreibung über Material und Ausführung beizugeben.

Zur Teilnahme an dem Wettbewerb sind nur solche Personen berechtigt, die im Großherzogtum Baden ihren Wohnsitz haben.

Die Entwürfe sind mit einem Kennwort zu versehen und bis zum **15. März 1908** an das Landesgewerbeamt Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße, portofrei einzusenden. Die Adresse des Absenders ist in einem verschlossenen

Briefumschlag mitzuteilen, der als Aufschrift das gleiche Kennwort wie der Entwurf hat.

Das Preisgericht wird sich aus einer Kommission von kunstgewerblichen Sachverständigen und Handwerksmeistern zusammensetzen.

Die preisgekrönten und angekauften Entwürfe gehen mit allen Rechten in den Besitz des Landesgewerbeamts über.

Das Landesgewerbeamt behält sich vor, die eingegangenen Entwürfe öffentlich auszustellen.

Nach Bekanntgabe des Urteils werden die nicht vom Landesgewerbeamt erworbenen Entwürfe den Einsendern portofrei zurückgesandt, sofern dies seitens der Verfertiger unter Angabe der Adresse beantragt wird.

Karlsruhe, 2. Januar 1908.

Großh. Landesgewerbeamt.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

In Schopfheim ist außer dem Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung ein Zeichenkurs für Meisterprüfungskandidaten und Gehilfen mit 10 Teilnehmern an der dortigen Gewerbeschule im Gang; ein zurzeit abgehaltener, an die Gewerbeschule in Pfullendorf angegliederter Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung zählt 6 Teilnehmer.

Nachgenannte nicht an Gewerbeschulen angegliederte Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung werden zurzeit von den Gewerbe- und Handwerkervereinen in

Rheinbischofsheim mit 17 Teilnehmern,
Immenstaad „ 13 „

abgehalten.

Volkswirtschaftliches.

Die rechtliche Stellung des Bürgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Unter der Uebernahme einer Bürgschaft versteht man die Uebernahme der Verbindlichkeit, dafür einzustehen, daß der Schuldner seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger erfüllt.

Wenn A. von B. 100 ℳ zu fordern hat, und C. dem A. gegenüber sich verpflichtet, dafür zu haften, daß B. rechtzeitig Zahlung leistet, so übernimmt C. eine Bürgschaft für den B. Zur Uebernahme einer Bürgschaft ist ein Vertrag zwischen dem Bürgen (C.) und dem Gläubiger der Forderung, für deren Erfüllung Bürgschaft geleistet werden soll (A.), erforderlich.

Der Schuldner (B.) wird durch den Bürgschaftsvertrag an sich nicht berührt. Die Bürgschaft kann auch gegen seinen Willen übernommen werden. Dagegen ist eine Bürgschaftsübernahme gegen den Willen des Gläubigers ausgeschlossen, da die Bürgschaft durch Vertrag mit dem Gläubiger übernommen wird, also nur mit dessen, wenn auch stillschweigendem Einverständnis erfolgen kann.

Wer eine Bürgschaft übernehmen will, muß dem Gläubiger der Forderung, für deren Erfüllung er einstehen will, gegenüber eine schriftliche Bürgschaftserklärung abgeben. Ein mündliches Bürgschaftsversprechen genügt nicht. Das Gesetz verlangt ausdrücklich die schriftliche Form, und zwar mit gutem Grund. Würde die mündliche Form zugelassen, so wäre der voreiligen, unüberlegten Bürgschaftsübernahme Tür und Tor geöffnet, und es wäre in vielen Fällen schwer, im Streitfalle festzustellen, ob wirklich eine Bürgschaftsübernahme beabsichtigt war und nicht vielmehr lediglich eine unverbindliche Empfehlung. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Fälle, in denen die Uebernahme der Bürgschaft auf seiten des Bürgen ein Handelsgeschäft bildet. Hier genügt mündliche Form. § 350 H.G.B. Jedoch ist nach § 351 H.G.B. diese Ausnahme auf Handwerker und Kleingewerbetreibende nicht anzuwenden, so daß also letztere ein gültiges Bürgschaftsversprechen nur in schriftlicher Form abgeben können. Die Bürgschaftserklärung muß so abgefaßt sein, daß aus ihr deutlich ersichtlich ist, für wen und für welche Forderung die Bürgschaft übernommen wird und muß, falls nicht eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfolgt, von dem Bürgen eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Daß die Urkunde selbst von dem Bürgen eigenhändig geschrieben ist, wird nicht verlangt.

Hat jemand ein mündliches oder ein den Formvorschriften nicht entsprechendes schriftliches Bürgschaftsversprechen abgegeben und auf Grund dieses Versprechens Zahlung geleistet, so kann er das Bezahlte nicht aus dem Grunde zurückverlangen, weil er sich nicht formell gültig verpflichtet hatte.

Der Mangel der Form wird also insoweit geheilt, als auf Grund des formlosen und deshalb an sich ungültigen Bürgschaftsversprechens Zahlung geleistet wird.

Da die Bürgschaftsübernahme ein Vertrag zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger ist, bedarf die Bürgschaftserklärung der Annahme durch den Gläubiger. Diese Annahme braucht nicht ausdrücklich, insbesondere nicht schriftlich zu erfolgen. Es genügt stillschweigende Annahme des Bürgschaftsversprechens.

Durch die Bürgschaftserklärung verpflichtet sich der Bürge, die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners zu erfüllen. Die Verpflichtungen des Bürgen richten sich nach jenen des Schuldners, für den er sich verbürgt hat. Ist die Schuld des letzteren unverzinslich, so hat auch der Bürge keine Zinsen zu entrichten. Der Bürge kann sich jedoch auch zu einer geringeren Leistung, als sie dem Schuldner obliegt, verpflichten. Er kann sich z. B. nur für das Kapital, nicht auch für die Zinsen oder umgekehrt verbürgen. Eine solche Beschränkung der Haftung des Bürgen muß jedoch in der Bürgschaftserklärung aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

drücklich bedungen werden, da sonst die Haftung des Bürgen sich ohne weiteres nach derjenigen des Schuldners richtet.

Kommt der Schuldner, für den eine Bürgschaft übernommen worden ist, in Verzug, und hat er aus diesem Grunde Verzugszinsen zu entrichten, so haftet der Bürge auch für diese Zinsen, wie er auch für etwaige Betreibungskosten aufzukommen hat, die dem Gläubiger durch die Betreibung des säumigen Schuldners erwachsen.

Aendert sich die Hauptverbindlichkeit, d. h. die Verbindlichkeit, für welche die Bürgschaft übernommen worden ist, durch ein Rechtsgeschäft zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner, so wird, falls nicht durch dieses Rechtsgeschäft eine Minderung der Hauptverbindlichkeit eintritt, der Umfang der Haftung des Bürgen hierdurch nicht berührt. Wird z. B. in dem eingangs erwähnten Beispiel, nachdem C. für B. die Bürgschaft übernommen hat, zwischen A. und B. vereinbart, daß B. an Stelle der schuldigen 100 ℳ einen anderen Gegenstand leisten oder etwa die Ausführung einer gewerblichen Arbeit in diesem Werte übernehmen soll, so erstreckt sich die Haftung des Bürgen hierauf nicht. Der Bürge kann vom Gläubiger auf diese nachträglich vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Eine Minderung der Hauptverbindlichkeit kommt jedoch in allen Fällen auch dem Bürgen zugute. Wenn A. dem B. von den geschuldeten 100 ℳ die Hälfte nachläßt, so haftet der Bürge ebenfalls nur noch für die Hälfte.

Stehen dem Schuldner Einreden gegen den Gläubiger zu, z. B. die Einrede der Verjährung, der Stundung, des Erlasses, sowie etwaige sich aus dem Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ergebende Einreden, so kann diese Einreden auch der Bürge dem Gläubiger gegenüber geltend machen. Dies gilt selbst dann, wenn der Hauptschuldner nach der Bürgschaftsübernahme auf diese Einreden verzichtet hat. Ist der Hauptschuldner berechtigt, den Anspruch des Gläubigers durch Aufrechnung mit einer fälligen Gegenforderung abzuwehren, so hat der Bürge zwar nicht das Recht, diese Aufrechnung zu erklären, aber er kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, so lange der Hauptschuldner zur Aufrechnung berechtigt ist. Dasselbe gilt von der Anfechtung der Hauptverbindlichkeit. Wäre z. B. B. berechtigt, die Forderung des A. wegen Irrtums oder Betruges anzufechten, so könnte C., wenn er von A. auf Zahlung der 100 ℳ belangt wird, diese Anfechtung zwar nicht selbst erklären, da dieselbe ebenso wie die Aufrechnung ein persönliches Recht des Schuldners bildet, aber er kann die Zahlung mit dem Hinweis darauf verweigern, daß dem Schuldner B. das Anfechtungsrecht zustehe. Mit dem Anfechtungsrecht des Schuldners, welches durch Fristablauf oder Verzicht erlöschen kann, geht auch das Recht des Bürgen verloren, sich auf dieses Anfechtungsrecht zu berufen.

Kannte jedoch der Bürge zur Zeit der Bürgschaftsübernahme eine dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehende Einrede, so ist es Sache der Auslegung im Einzelfall, ob nicht in der Uebernahme der Bürgschaft trotz Kenntnis der Einrede ein Verzicht auf diese Einrede liegt und demgemäß der Bürge sich des Rechtes auf Geltendmachung derselben begeben hat.

Wenn mehrere für ein und dieselbe Verbindlichkeit die Bürgschaft übernehmen (Mitbürgen), so haften sie dem Gläubiger als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich, sondern z. B. zu verschiedenen Zeiten übernommen haben. Der Gläubiger kann sich daher an jeden Mitbürgen halten und von einem jeden derselben die Leistung ganz oder teilweise fordern. Die übrigen Mitbürgen werden erst von ihrer Bürgschaftsverbindlichkeit frei, wenn die ganze Leistung bewirkt ist.

Hat der Bürge den Gläubiger befriedigt, so geht insoweit die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über; er kann nunmehr diese Forderung gegen den Hauptschuldner geltend machen, so wie dies der Gläubiger konnte; allerdings muß er sich alle die Einreden gefallen lassen, die der Hauptschuldner dem Gläubiger entgegenhalten konnte. War z. B. der Hauptschuldner dem Gläubiger gegenüber zur Aufrechnung befugt, so kann er sich auch dem Bürgen gegenüber auf dieses Recht berufen. Der Bürge kann auf diese Weise in die Lage kommen, vom Schuldner keinen Ersatz für die Erfüllung der Bürgschaftsverbindlichkeit zu erhalten, obwohl er seinerseits die Leistung an den Gläubiger bewirkt hat. Hier hilft ihm jedoch das Gesetz, indem es ihm gestattet, das an den Gläubiger in Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung Geleistete als ungefertigte Bereicherung zurückzufordern. (Schluß folgt.)

Technisches.

Das Automobil und seine Industrie.

Von Ingenieur Ernst Pieschel-Dresden.

Unsere Zeit steht im Zeichen des Verkehrs und des Schnellbetriebes. Nicht nur die gesamte Fabrikation moderner Gebrauchsgegenstände, sondern auch die Beförderung von Lasten und Personen erfordert in unserer hastenden Zeit den schnellsten Betrieb und die rascheste Erledigung. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war der Entwicklung der Eisenbahnen gewidmet, deren Einführung in Deutschland anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die öffentliche Meinung konnte sich für dieses neue Verkehrsmittel nicht erwärmen, auch die Behörden nahmen einen abwartenden Standpunkt ein. In den folgenden Jahrzehnten gewöhnte sich das Publikum an die Zeit und Raum überwindende Schnelligkeit des Reisens und opferte dieses Vorteils wegen während der Fahrt seine Freiheit dem unvermeidlichen Zwange der Eisenbahn. Doch schon die bedeutend ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besserten und immer billiger werdenden Fahrräder beseitigten zum Teil wieder den Zwanglauf des Reisens; die Motorfahrräder und zuletzt die Automobile gaben ihren Besitzern die wieder erstrebte Freiheit und Unabhängigkeit beim Reisen zurück. Fahrräder und Automobile sind an die Straße gebunden, je besser diese, desto geringer die Beanspruchung der Fahrzeuge, desto kleiner die zur Fortbewegung erforderliche Arbeit. Die junge Automobilindustrie, die am Anfang ihrer gewaltigen Laufbahn steht, hat namentlich in Deutschland mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, als seinerzeit die Eisenbahn. Da man aber anfängt, den Ernst der Situation und die direkte Notwendigkeit des neuesten Verkehrsmittels anzuerkennen, so wird wohl die Zeit, da das Automobil oder der Kraftwagen populär und beliebt geworden ist, nicht mehr fern sein.

Abgesehen von älteren bis auf neuesten zurückzuführenden Versuchen zur Herstellung selbstlaufender Fahrzeuge, hat die Automobilindustrie ihren Ursprung hauptsächlich in Deutschland gefunden, wenn auch anerkanntermaßen andere Länder, besonders Frankreich, in der Formgebung, in der Anpassung an verschiedene Zwecke und den Geschmack des Publikums außerordentlich fördernd auf den Bau der Kraftwagen eingewirkt haben. Den unermüdlichen und erfolgreichen Arbeiten der deutschen Ingenieure Daimler in Cannstatt und Benz in Mannheim hat die Welt das moderne Automobil zu verdanken.

Zur Geschichte der ersten Benz-Automobile

sind uns folgende interessante Ausführungen zur Verfügung gestellt worden.

Schon seit vielen Jahren gingen die Bestrebungen Tausender dahin, Wagen zu bauen, die imstande sind, sich auf gewöhnlichen Landstraßen selbst fortzubewegen. Durch Abb. 13 und 14 sind die ersten Versuche zur Konstruktion von Dampfwagen dargestellt. Die meisten Versuche nach dieser Richtung gingen jedoch nicht befriedigend aus, da der treibende Motor in der Regel zu umfangreich und zu schwer wurde. Es mußte daher vor allem ein Motor erfunden werden, der bei geringstem Umfange und Gewichte die denkbar größte Kraft abgab.

Abb. 13.
Der erste Dampfwagen, welcher im Jahre 1770 von Cugnot erfunden und im Arsenal von Paris versucht wurde. Die Versuche scheiterten an der Unlenkbarkeit des Wagens.*

Als den hierzu geeignetsten Motor hielt Herr Karl Benz seinen selbst erfundenen Benzinmotor, den er schon seit dem Jahre 1878 für stationäre Zwecke baute. Auf Grund seiner langjärigen Erfahrungen mit diesen stationären Benzinmotoren, welche selbstredend für lokomobile Zwecke auch noch viel zu schwer waren, gelang es Herrn Benz nach vielen Versuchen im Jahre 1885, einen ganz leichten Motor und hierzu einen ebenfalls leichten Wagen in Form und Dimensionen einem Dreirad ähnlich, zu konstruieren. (Abb. 15.) Es war dieses überhaupt der erste Wagen, der durch einen Benzinmotor in Bewegung gesetzt wurde. Derselbe war für zwei Personen eingerichtet, leicht gebaut

* Näheres über diese Versuche ist in dem Werke Figuier, Merveilles de la science Band I — bei der Bibliothek des Landesgewerbeamtes unter Nr 1640 vorhanden — nachzulesen.

und mit einem ¾pferdigen Benzinmotor ausgerüstet, dessen Zündung auf elektrischem Wege vermittels eines kleinen Dynamo bewerkstelligt wurde. An dieser Stelle dürfte nicht unerwähnt bleiben, weshalb Benz einen ¾-pferdigen Motor für kräftig genug erachtete.

Seine von ihm vorausgegangenen Versuche und Messungen des Widerstandes bei Fortbewegung von Dreirädern auf guter Landstraße ergaben nur eine erforderliche Kraft von etwa 40 Kilogramm für ein Dreirad mit Belastung von zwei Personen. Er glaubte sonach, den Motor in einer Stärke von ¾-Pferdekraft ausreichend genug bemessen zu haben. Allein es zeigte sich auch hier, wie so oft, ein ganz anderes Verhältnis, als es die Theorie ahnen läßt. Dieser Wagen konnte auf ebener Landstraße nur etwa 12 Kilometer in der Stunde zurücklegen und dabei Steigungen bis höchstens 2 Proz. mit zwei Personen belastet, noch überwinden. Kühlfläche und Wasservorrat waren gering und konnten daher ohne Unterbrechung der Fahrt nur etwa 12 Kilometer zurückgelegt werden; trotzdem mußten diese Anfangsresultate befriedigen und zu weiteren Verbesserungen den Ansporn geben.

Interessant dürfte die Beschreibung dieses ersten Wagenmotors in seiner Anordnung auf dem Wagengestell sein.

Bei dem ungemein geringen Gewicht dieses ersten Wagens mußte vorausgesetzt werden, daß die lebendige Kraft des Schwungrades, wenn solches vertikal angeordnet, einem leichten Steuern des Wagens hemmend entgegenstehen würde. Das Schwungrad wurde deshalb horizontal laufend angebracht. Erst später ergab die Erfahrung, daß zum Verhältnis zum Eigengewicht des Wagens die lebendige Kraft des Schwungrades für eine leichte Lenkbarkeit kein Hindernis war. Das Gesamtgewicht des ersten Motors betrug mit allem Zubehör etwa 75 Kilogramm. Er ruhte auf einer eisernen Querschiene, auf welcher er mittels Schrauben befestigt war. Auf der gleichen Eisenschiene befand sich zu einer Seite der Gasapparat, zur andern das Kühlgefäß, die zur Zündung dienende Dynamo hing unterhalb der Maschine im Vordergestell. Die damalige Lenkvorrichtung entsprach in ihrem Grundprinzip der heute noch angewendeten, mit Ausnahme derjenigen Aenderungen, welche sich bei der Lenkung von vierrädrigen Wagen als notwendig erwiesen.

Benz ließ sich seine Erfindung erstmals im Januar des Jahres 1886 patentieren. Das Differenzialvorgelege des Wagens war nur für eine Geschwindigkeit eingerichtet, und es zeigte sich sehr bald, daß, um den Wagen überall und nicht nur in dem ganz eben liegenden Mannheim verwendbar zu machen, eine zweite Geschwindigkeit nötig sei, die erlaubt, bei langsamerer Fahrt stärkere Steigungen zu überwinden. Auch zeigte sich die Kraft des Motors auf schlechteren Landstraßen als ungenügend und gleichfalls die Geschwindigkeit als zu gering.

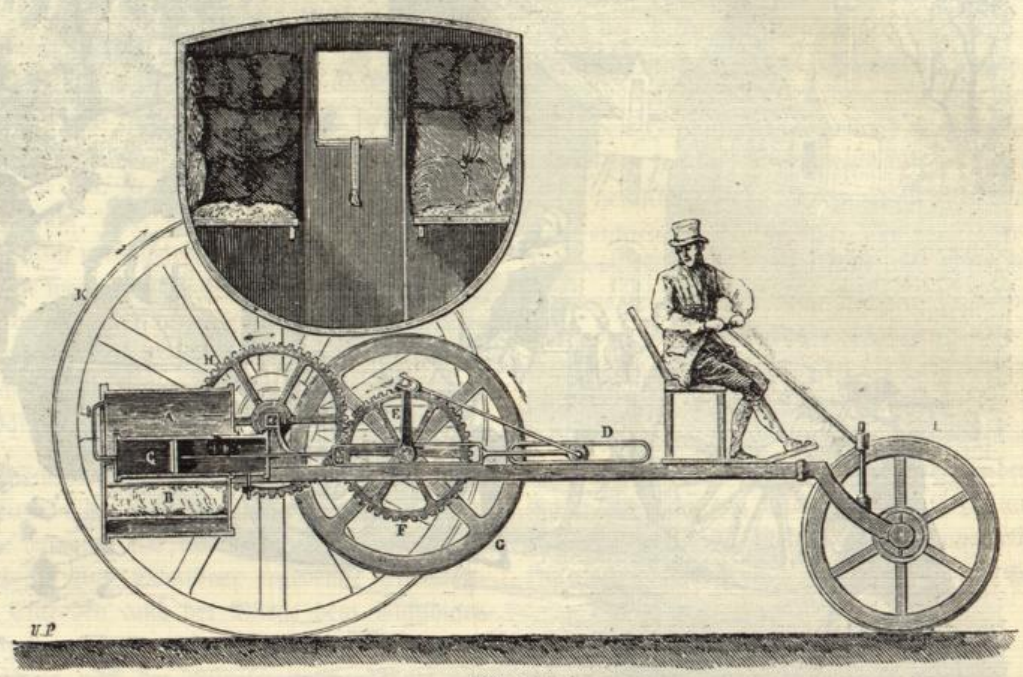

Abb. 14.
Dampfwagen im Jahre 1801, konstruiert von den Engländern Trevithick und Vivian.

Darauf folgte nun eine ganze Reihe von Umbauten und Neuausführungen von Wagen, bis endlich eine Konstruktion erfunden wurde, welche den Gebrauch fürs praktische Leben als gesichert erscheinen ließ. Nach den oben angeführten Verbesserungen war es möglich geworden, die Wagen in den Handel zu bringen.

Hierbei wurden schon die im April 1887 patentierte Vorrichtung zur Erzielung verschiedener Geschwindigkeiten mittels Zahnradübersetzung angewendet.

Von den ersten derartig von der Firma Benz & Cie.,

Rheinische Gasmotorenfabrik in Mannheim, hergestellten Motorwagen, welche dreirädrig waren, wurden in dem Jahre 1887 einige durch Herrn Emile Roger, 52 Rue des Dames, Paris, in Frankreich eingeführt.

Zur damaligen Zeit hatte die Firma Panhard & Levassor in Paris die Ausführung des französischen Patentes der Benzschen stationären 2-Taktmotoren übernommen, und war hierfür die persönliche Anwesenheit des Herrn Karl Benz in der Fabrik der Herren Panhard & Levassor erforderlich.

Herr Benz begab sich März 1888 nach Paris und wurde ihm bei dieser Gelegenheit auch einer seiner Motorwagen in der Fabrik der Firma Panhard & Levassor gezeigt. Herr Benz fuhr auch in der Gegenwart des Herrn Levassor selbst mit diesem von ihm gebauten Wagen in den um die Fabrik gelegenen Straßen von Paris. Zu jener Zeit hatte

Abb. 15.
Das erste Benz-Automobil vom Jahre 1885.

wohl Herr Levassor keine Ahnung, welche bedeutende Zukunft den Automobilwagen beschieden war und es ist wohl anzunehmen, daß dies den ersten Anstoß zur späteren Fabrikation solcher Wagen seitens der Firma Panhard & Levassor gegeben hat, denn vorher hatte sich Levassor noch nicht mit derartigen Wagen beschäftigt. Diese von Herrn E. Roger in Frankreich eingeführten Motorwagen waren die ersten mit Benzin betriebenen Straßenfahrzeuge mit drei Rädern, die überhaupt in der Welt betriebsfähig hergestellt wurden. Auf der internationalen Weltausstellung in Paris im Jahre 1889 stellte Herr E. Roger einen derartigen von Benz & Cie. gebauten und gelieferten Patentmotorwagen unter seinem, Rogers, Namen aus. Es war dies der einzige dreirädrige Motorwagen, wurde aber, da er nicht in Bewegung gesetzt wurde, nur wenig beachtet. Herrr Roger erhielt auf jener Ausstellung die silberne Medaille. — Mehr Aufsehen erregte ein von Benz & Cie. im Jahre 1888 auf der Kraft- und Arbeitsmaschinenausstellung für das deutsche Reich in München ausgestellter Motorwagen, welcher täglich während einiger Stunden in den Straßen der Stadt München umherfuhr. Diese Ausfahrten erregten ein ungeheures Aufsehen und Interesse und lockten jeweils große Menschenmengen an, die dieses neueste Wunder der Technik anstaunten.

Auf der Münchener Ausstellung 1888 wurde der Benzsche Wagen mit der höchsten Auszeichnung, Goldene Medaille, bedacht. Erst nachdem die Nachfrage nach Motorwagen größer wurde, nahm die Firma Benz & Cie. deren Herstellung in großem Maßstabe auf. Die von dieser Firma auf diesem neuen Gebiete erzielten Erfolge veranlaßten dann im Jahre 1890/91 andere Fabriken, sich mit dieser Sache zu beschäftigen und nach und nach mit der Fabrikation von Motorwagen zu beginnen.

Dem Herrn Karl Benz gebührt somit das Verdienst der Priorität dieser zukunftsreichen Erfindung in gleichem Maße, wie die Firma Benz & Cie. Anspruch auf die erste Einführung von gebrauchsfähigen Motorwagen auf dem Weltmarkte zu erheben berechtigt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Gewerbliche Rundschau.

Die Förderung der Organisation der badischen Kleinmüller (Kundenmüller). Das Bewußtsein, daß nur durch einen festen Zusammenschluß die Bedrängnisse des Handwerks abgewendet und Verbesserungen erstrebt werden können, ist nun auch in den Kreisen des oberbadischen Müllerstandes erwacht. Aus verschiedenen Bezirken wurde an die Handwerkskammer Freiburg das Ersuchen gerichtet, den fachlichen Zusammenschluß fördern zu helfen. Es haben nun bereits zwei Versammlungen stattgefunden, die eine am 8. Januar in Krozingen für die Müller des Bezirks Staufen, die andere am 12. Januar in Emmendingen für die Kollegen der Bezirke Emmendingen und Kenzingen. In beiden Versammlungen referierte Herr Handwerkskammersekretär Eckert-Freiburg in ebenso verständlicher als sachdienlicher Weise über die Bestrebungen des Bundes deutscher Müller (dem der badische Bund als Unterverband angehört), er sprach eingehend über die Verhältnisse der Kleinmüllerei und ihre Notlage, wobei er darauf darauf hinwies, daß in den letzten 30 Jahren etwa 15 000 Kleinmühlen in Deutschland dadurch verschwunden sind, daß die Kleinmüller vereinzelt standen, während die Großmüller durch ihren Verband es weit besser verstanden haben, sich Geltung und Vergünstigungen zu erwirken. Neben 400 Großmühlen bestehen im Deutschen Reich noch 40 000 Mittel- und Kleinmühlen, deren Erhaltung dadurch gesichert werden kann, daß die Müller sich bezirksweise zusammenschließen, Fühlung mit dem Müllerbunde nehmen und ihre Wünsche und Forderungen an die gesetzgebenden Körperschaften richten, die dort nicht ungehört bleiben werden. Zur Beseitigung der Notlage im Mühlengewerbe wurden vom Referenten folgende Punkte als erstrebenswert bezeichnet und des näheren erörtert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Beseitigung der ungerechten Zollvergünstigungen an die Exportmühlen bei Einfuhr fremden Getreides;
2. Besteuerung der Großbetriebe nach der Produktionsmenge (staffelförmige Umsatzsteuer);
3. verschiedene Tarifierung für Getreide und Mehl auf den Eisenbahnen;
4. höhere Frachtsätze auf den Wasserstraßen;
5. Ermäßigung der hohen Versicherungsprämien.

Neben dem Einfluß auf die Gesetzgebung könnte aber auch noch durch ein einmütiges Vorgehen bzw. eine feste Organisation mancher Mißstand beseitigt und Vorteile errungen werden, z. B. die Regelung der Mahllöhne, die sogar unter den heutigen, immer schwieriger gewordenen Verhältnissen mancherorts erhöht werden sollten. Herr Eckert gab ein anschauliches Bild von den in der Müllerei sich ergebenden Unkosten, die von vielen Müllern teils nicht richtig, teils gar nicht in Berechnung gezogen werden, so daß viele Kleinmüller mit Schaden arbeiten. Nachdem Herr Eckert die Wege gezeigt hatte, die bei Regelung der Mahllöhne einzuschlagen sind, erörterte er den Unterschied zwischen freier und Zwangsinnung und legte dar, daß auch durch die Zwangsinnung — allerdings so lange noch der § 100c der Gewerbeordnung Geltung hat, auf Umwegen — eine Besserstellung der Mitglieder bewirkt werden kann. — Beiden Versammlungen wohnte auch das Vorstandsmitglied des badischen Müllerbundes, Herr Th. Fiand von Opfingen (Amt Freiburg) an, der die Ausführungen des Referenten jeweils ergänzte. Ebenso waren Kollegen aus Nachbarbezirken da, die die Gedanken weiter verbreiten und ihre Kollegen für die Sache gewinnen sollen. In beiden Versammlungen gelangte man zu dem Entschluß, die zuständigen Bezirksämter zu ersuchen, die Errichtung einer Innung für den Amtsbezirk in die Wege zu leiten. Als Vertrauensleute wurden aufgestellt: 1. für den Amtsbezirk Staufen die Herren G. Stiegler, Krozingen, W. Sitterle, Heitersheim, E. Meier, Staufen; 2. für den Amtsbezirk Emmendingen die Herren L. Giese, Denzlingen, K. Schöttle, Emmendingen, E. Hofstetter, Kenzingen.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe (eingetragener Verein) erläßt folgende Kundgebung: „Die systematische Beunruhigung des deutschen Baugewerbes und der Oeffentlichkeit durch die Behauptungen einer von den Arbeitgebern zum Frühjahr nächsten Jahres angeblich beabsichtigten allgemeinen Aussperrung ist, wie wir erfahren, vollkommen unbegründet. Bekanntlich besteht im Baugewerbe, wie in zahlreichen anderen Handwerken und Industrien, vielfach der Brauch, die Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge, also durch Abmachungen zwischen den Organisationen der Arbeitnehmer und denen der Arbeitgeber zu regeln. Um der Tarifvertragsidee im Interesse des sozialen Friedens eine weiteree kräftige Stütze zu geben, hat der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe vor kurzem die Einführung eines Normalvertrages beschlossen. Durch dieses Tarifmuster, das selbstverständlich der Berücksichtigung lokaler Wünsche breitesten Raum läßt, soll lediglich der Zersplitterung in der Formulierung der grundsätzlichen Bestimmungen vorgebeugt werden, und im wohlverstandenen Interesse beider Arbeitsparteien, der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmer, die Einheitlichkeit der baugewerblichen Tarifverträge gefördert werden. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der besonders in den letzten Jahren eine rapide Zunahme zu verzeichnen hat, und gleich den zentralen Arbeiterorganisationen auch seinerseits über einen mitbestimmenden Einfluß auf dem baugewerblichen Arbeitsmarkt verfügt, kommt mit diesem Vertragsmuster den Wünschen der Arbeitnehmervereinigungen entgegen. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß den Arbeitgebern jeder aggresive Gedanke fernliegt; das Baugewerbe kann, wie jedes andere nur gedeihen unter den Segnungen des Friedens, unter dem einträchtigen Zusammenarbeiten aller in ihm tätigen Arbeitsfaktoren. So haben auch die Arbeitgeber das größte Interesse an der Stabilität der Verhältnisse, und es ist absolut unzutreffend, in der Tatsache, daß in einzelnen Städten die zurzeit bestehenden Tarifverträge von den Arbeitgebern gekündigt worden sind, das Signal einer allgemeinen Aussperrung zu sehen. Die Kündigung der Verträge hat durchaus nichts auffälliges an sich, denn so lange Tarifgemeinschaften bestehen, sind in ihnen natürlich auch Kündigungsfristen vorgesehen, von denen bald die eine, bald die andern Partei Gebrauch macht. Nichts aber wäre verkehrter, als daran den Schluß auf Streik oder Aussperrung zu knüpfen".

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Ueber Versammlungen in gewerblichen Vereinigungen sind uns folgende Berichte zugegangen:

Wertheim a. M. Am 8. Januar fand unter zahlreicher Beteiligung die Generalversammlung des hiesigen Gewerbevereins statt. — Der Verein zählt zurzeit 86 aktive Mitglieder.

Zuerst gab der Kassier des Vereins seinen Rechenschaftsbericht. Das Vermögen des Vereins beläuft sich auf 1435 ℳ, wovon 1035 ℳ auf hiesiger Sparkasse und 400 ℳ als Wertpapier angelegt sind.

Hierauf erstattete der Vorstand des Vereins, Herr Schreinermeister Kappes, Bericht über das verflossene Vereinsjahr und sprach ferner über die Tätigkeit der Handwerkskammer im vergangenen Jahr.

Einstimmig wurde der Beschluß gefaßt, von den Anteilscheinen, welche zwecks Erweiterung des „Genesungsheimes für Handwerker" ausgegeben werden, 20 solche auf die Vereinskasse für den Betrag von 200 ℳ zu übernehmen. — Ferner wurde beschlossen, daß sich die Lehrlinge des ersten und zweiten Lehrjahres an der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten beteiligen.

Eine nun folgende Besprechung der gewerblichen Buchführung (nach amerikanischem System) durch Herrn Gewerbeschulvorstand Hauck, wurde mit Interesse aufgenommen.

In der nächsten Monatsversammlung wird Gewerbelehrer Maurus einen Vortrag halten über die „Bedeutung des Wechsels für den Handwerker".

Kunstgewerbliche Beilage.

Das dieser Nummer beigegebene Doppelblatt 3/4 enthält folgende Entwürfe:

Tafel mit Ständer, entworfen von F. Nierholz, Zeichner in Karlsruhe.

Tortengarnierung, entworfen von J. Henninger, Gewerbelehrer in Tiengen.

Malereien für Deckenfüllungen, entworfen von Fritz Eberlein, Maler in Karlsruhe.

Türfüllung zu einem Küchenschrank, entworfen von Ludwig Seufert, Zeichenlehrer am Realgymnasium in Ettenheim.

Die nächste kunstgewerbliche Beilage erscheint mit Nr. 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzeigen die kleine Zeile 35 Pfennig, werden nur entgegengenommen von der **G. Braunschen** Hofbuchdruckerei und Verlag, **Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 18.** Schluß der Anzeigen-Annahme **Montag Abend.**

Bauarbeitenvergebung.

Nachverzeichnete Bauarbeiten zum Neubau der evangelischen Kirche in **Rüppurr** sollen im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden.

	veranschl. zu Mark
1. Schreinerarbeiten	3 740.31
2. Schreinerarbeiten (Gestühl)	8 231.00
3. Glaserarbeiten	2 148.82
4. Schlosserarbeiten	4 073.10
5. Maler- und Tüncherarbeiten	5 048.64

Pläne, Arbeitsbeschrieb und Bedingungen, welche nicht abgegeben oder nach außen versandt werden, sind auf unserem Geschäftszimmer, Blumenstr. 1, in den üblichen Geschäftsstunden einzusehen, woselbst auch die Formulare für die einzureichenden Angebote gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben und die verschlossenen, genügend frankierten, mit Aufschrift „Kirchenbau Rüppurr" versehenen Angebote bis zum Eröffnungstermin am

Samstag, den 25. d. Mts., vormittags 9 Uhr 16

entgegen genommen werden.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1908.

Evangelische Kirchenbauinspektion.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Wir haben 12 Untergestelle ausgemusterter, gedeckter Güterwagen, zur Verwendung auf Fabrikgeleisen geeignet, zu verkaufen. Wegen näherer Auskunft wolle man sich an uns wenden. 13.2.2

Karlsruhe, den 6. Januar 1908.

Großh. Verwaltung der Hauptwerkstätte.

Arbeitsvergebung.

Beim **Neubau eines Landesgefängnisses in Mannheim** sollen folgende Arbeiten nach Maßgabe der Verordnung Gr. Ministeriums der Finanzen in Karlsruhe vom 3. Januar 1907 in öffentlicher Verdingung vergeben werden. 19 2.1

Vom Hauptbau:

Tit. XVI. Glaserarbeiten zum Verwaltungsflügel, der Zentralhalle und den Zellenflügeln I u. IV, wobei sich die Bauleitung vorbehält, die Arbeiten an einen Unternehmer oder in Losen getrennt zu vergeben.

Vom Direktorwohnhaus:

XVII. **Schreinerarbeiten.**

XX. **Schlosserarbeiten.** (Beschläge, Gitter und Kunstschmiedearbeiten.)

XXI. **Tüncher- und Malerarbeiten.**

XXII. **Tapezierarbeiten.**

Zeichnungen und Bedingungen liegen täglich auf unserem Bureau auf dem Herzogenried, vormittags von 10 bis 12 und nachm. von 2 bis 4 Uhr auf. Ebenda sind Angebotsformulare gegen Erstattung der Umdruckkosten erhältlich. Angebote sind mit der nötigen Aufschrift versehen, verschlossen und postfrei bis zum

3. Februar 1908, vormittags 10 Uhr,

einzureichen. Die Eröffnung der Angebote findet um die genannte Zeit im Beisein etwa erschienener Bieter statt.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Mannheim, den 7. Januar 1908.

Die Bauleitung:

Luce,

Großh. Bezirksbauinspektor.

Holzlieferung.

Die **Großh. Rheinbau-Inspektion Freiburg** vergibt mit vierwöchiger Zuschlagsfrist die Lieferung von 55 cbm tannenem, 2,6 cbm forlenem und 21,1 cbm eichenem Kantholz, 1400 qm tannenen Flöcklingen 8 cm stark und 790 qm eichenen Schiffsdielen 36 mm stark für die Schiffbrücken zu Neuenburg und Breisach **Freitag den 31. Januar 1908, vormittags 9 Uhr,** auf ihrem Geschäftszimmer, Thurnseestraße 16, in öffentlicher Verhandlung. Maßgebend für die Verdingung ist die Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907. Angebote, für Kantholz nach dem cbm, für Flöcklinge und Dielen nach dem qm gestellt, sind unter Benützung der aufliegenden Vordrucke postfrei, verschlossen und mit der Aufschrift „Holzlieferung" versehen, bis zu obigem Termin bei der Inspektion einzureichen. Die Lieferungsbedingungen liegen daselbst auf. Abschriften werden nicht abgegeben. 17.2 1

Wasserversorgung Rielasingen

(Amt Konstanz).

Vergebung von Erd-, Eisen- und Betonarbeiten.

1. Herstellen eines ca. 430 m langen Zementrohrkanals, nebst den hierzu erforderlichen Erdarbeiten.
2. Ausheben und Wiedereinfüllen von ca. 9950 m Rohrgraben.
3. Liefern und Verlegen von ca. 10150 m gußeisernen Muffenröhren von 40 bis 250 mm Lichtweite nebst allem Zubehör.

Nach Einzelpreisen gestellte Angebote sind bis

Samstag den 25. Januar d. J., nachmittags 2 Uhr,

beim Gemeinderat einzureichen, von dem auch die Angebotsformulare bezogen werden können.

Pläne und Bedingungen liegen auf dem Rathause Rielasingen zur Einsicht auf. 18

Konstanz, den 9. Januar 1908.

Großh. Kulturinspektion.

Dienstkleider-Verdingung.

Wir haben nach Maßgabe der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 öffentlich zu verdingen die Lieferung von beiläufig:

1200 Arbeitermänteln,
600 wasserdichten Lodenjoppen,
150 Feuerwehrjoppen,
1000 schwarzen Arbeiterhosen

auf Abruf bis Ende Dezember 1908.

Die Anfertigung muß im Großherzogtum Baden erfolgen.

Angebote sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift:

„Verdingung von Dienstkleidern 1908"

versehen, spätestens

Samstag den 15. Februar 1908, vormittags 10 Uhr,

bei uns einzureichen, woselbst an diesem Zeitpunkt die Eröffnung der Angebote stattfindet.

Die Lieferungsbedingungen und der Angebotsbogen werden auf portofreie Anfrage, in welcher die gewünschten Gruppen angegeben sein müssen, von uns abgegeben. 20.2.1

Die Musterstücke können bei uns eingesehen werden; eine Zusendung derselben findet nicht statt.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Karlsruhe, den 8. Januar 1908.

Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Eiserne Brücke.

Anläßlich des **Bahnhofumbaues Durlach** haben wir die Lieferung und Aufstellung des Eisenwerks der Ueberführung des **Hubweges** über die Pforzheimer Bahnlinie (Fachwerk) mit einer Stützweite von 31 m und einem Gesamtgewicht von 81,6 t nach Maßgabe der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 im Wege öffentlichen Wettbewerbs zu vergeben. 9 2 2

Bedingnisheft, Gewichtsberechnung und Zeichnungen liegen auf unserem Geschäftszimmer, Auerstraße 11, in Durlach, zur Einsichtnahme auf. Hier werden auch die Angebotsvordrucke abgegeben.

Zeichnungen nebst Gewichtsberechnung können, **solange Vorrat reicht,** zum Preise von 3 Mark bei vorheriger, bestellgeldfreier Einsendung des Betrages (nicht Briefmarken) von uns bezogen werden.

Die Angebote sind verschlossen und gebührenfrei, mit der Aufschrift „Eiserne Brücke, Bahnhofumbau Durlach", bis zum Zeitpunkt der Eröffnung: **Mittwoch den 22. Januar 1908, vormittags 11 Uhr,** bei uns einzureichen.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Durlach, den 23. Dez. 1907.

Großh. Bahnbauinspektion.

Lehrvertrags-Formulare

sind **unentgeltlich** zu beziehen von der

Handwerkskammer Karlsruhe,

Steinstraße 23.

Verdingung von Arbeiten mit Dampfstraßenwalzen.

Die Arbeit umfaßt das Einwalzen einer Schottermenge von rd. 63 900 cbm auf beiläufig 194 km Landstraßen im Bereiche des Großherzogtums Baden während des Jahres 1908.

Für das Geschäft sind 10 Dampfstraßenwalzen von 14 bis 16 Tonnen Dienstgewicht erforderlich. 10.2.2

Die Bedingungen für die Uebernahme der Arbeit sind von unserer Expeditur gegen Einsendung von 50 Pf. zu beziehen. Die Angebote können für eine oder mehrere Walzen gestellt werden, sind aber für jede Walze unter Bezeichnung ihres Dienstgewichtes zu trennen.

Mit der Aufschrift „Dampfwalzarbeiten" versehene Angebote sind bis längstens bis zur Verdingungstagfahrt

Donnerstag den 30. Januar 1908, vormittags 11 Uhr,

verschlossen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Karlsruhe (Baden), 31. Dez. 1907.

Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Nachweisbar rentable 9

Färberei und chem. Waschanstalt

zu pachten oder zu kaufen **gesucht.** Off. unt. M. 63 postlag. Frankfurt a. M.

Wasserbeschaffung!

Bohrungen nach Wasser, jede Tiefe und Weite, sowie Schachtbrunnen übernimmt bei billiger Berechnung

8 **K. Ludwig,** Brunnenbau, **Rohrbach** b. Heidelberg.

— Referenzen zu Diensten. —

---

4 **Technikum KONSTANZ** am Bodensee

Maschinenb., Elektrotechn. Hochbau Tiefbau

Prospekte frei.

Chemisches Laboratorium

Strassburg i. Els. **Dr. Köhnlein** Grosse Renngasse 45.

Untersuchung von Nahrungsmitteln. | Technische Analysen. Versuche.

Glas — Porzellan — Chemikalien

1 für Laboratoriumsbedarf.

Zivil-Ingenieur

E. Gehorsam, Karlsruhe

Telef. 1570 Kriegstr. 69 a

fertigt Projekte für Fabrikanlagen, Sachverständigen-Gutachten. Prüfung von Kraftanlagen.

6

Bei der **intensiven Verbreitung** der

Badischen Gewerbezeitung

in den

gewerblichen Kreisen ganz Badens

haben Inserate ——

in derselben

—— **sicheren Erfolg.**

Auskunft über die Insertionsbedingungen erteilt die

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

Karlsruhe, Karlfriedrichstraße 18. Tel. 154.

Otto Wehrle, Emmendingen (Baden),

Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Kupferschmiede.

Spezialfabrik für moderne Brauerei- u. Mälzerei-Einrichtungen

Maschinelle Nietung!

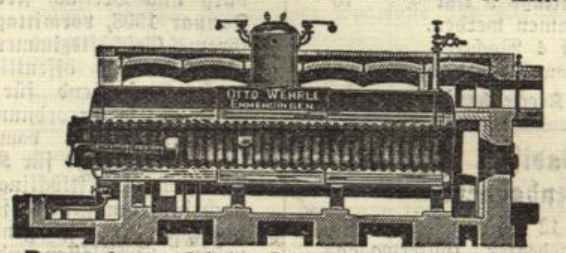

Maschinelle Stemmung!

3 **Dampfkessel** jeden Systems und jeder Grösse.

Reservoirs, Vorwärmer, Asphalt- und Seifenkessel, **Eisenkonstruktionen.**

Blecharbeiten und Kupferschmiedearbeiten jeder Art.

Transmissionen neuest. Konstruktion, **Pumpen u. Aufzüge** für alle Zwecke.

—— Apparate für die chemische Industrie. ——

Deutzer Gas-, Benzin- Benzol-, Sauggas- Motoren

seit 43 Jahren erprobt und bewährt 7

als zuverlässige und billige Betriebskraft des Gewerbes

84 000 Motoren mit 685 000 PS geliefert.

Gasmotoren-Fabrik Deutz

Ingenieurbureau. **Karlsruhe.** Werkstatt.

Redaktion: Ingenieur Walther Bucerius. Druck und Kommissionsverlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

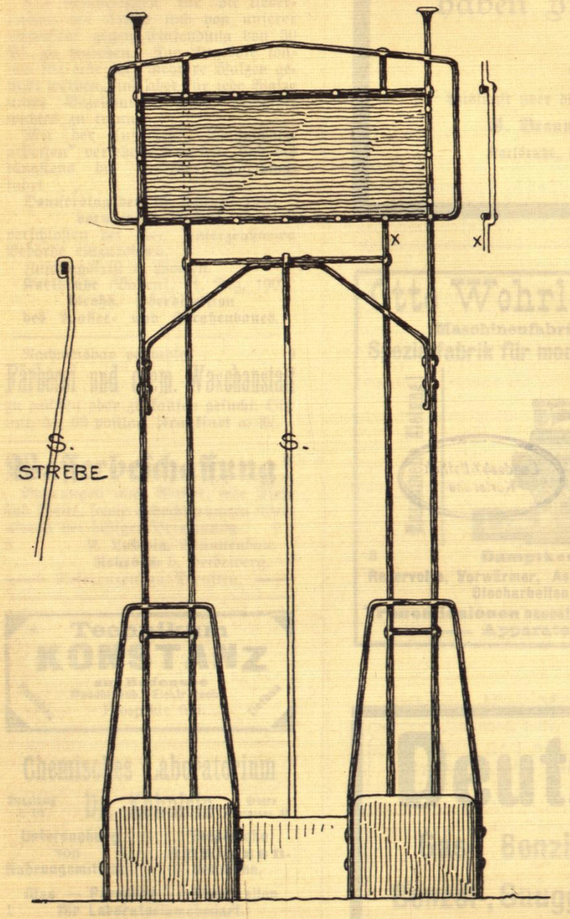

Tafel mit Ständer.

Entworfen von F. Nierholz, Zeichner in Karlsruhe.

Tortengarnierung.

Entworfen von J. Henninger, Gewerbelehrer in Tiengen.

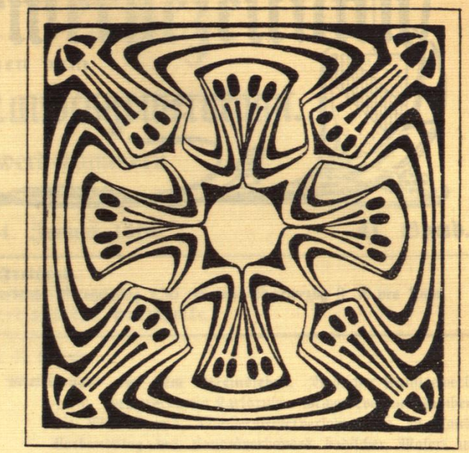

Malereien für Deckenfüllungen.

Entworfen von Fritz Eberlein, Maler in Karlsruhe.

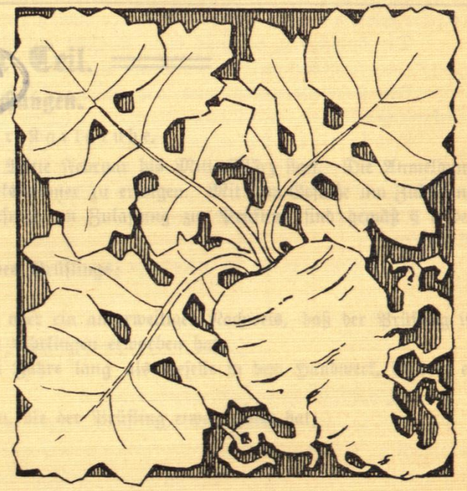

Türfüllung zu einem Küchenschrank.

Entworfen von Ludwig Seufert, Zeichenlehrer am Realgymnasium in Ettenheim.

Die der Badischen Gewerbezeitung beigelegten kunstgewerblichen Beilagen können von jedermann vervielfältigt werden. Wegen Anfertigung von Werkzeichnungen zu den Entwürfen wende man sich an die Redaktion der Gewerbezeitung, woselbst die näheren Bedingungen zu erfahren sind.